



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail

Herrn

[Redacted]

f.buker.abpa2n462w@fragdenstaat.de

Sachbearbeiterin

[Redacted]

Telefon

[Redacted]

Telefax

[Redacted]

E-Mail

[Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
15. Februar 2021	A3 - 2201 E - III - 1913/2021;	14. Dezember 2021
13. April 2021	25. März 2021	
10. Mai 2021	26. April 2021	
8. November 2021		

Einstellungsnoten für Juristinnen und Juristen

Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG

Sehr geehrter [Redacted]

unter Bezugnahme auf das hiesige Schreiben vom 26. April 2021 wird Ihnen die erbetene Auflistung der Gesamtzahl der Einstellungen und der jeweiligen Einstellungsgrenznoten im hiesigen Zuständigkeitsbereich für die Jahre 2018 bis 2020 zur Verfügung gestellt. Die Einstellungen im Kalenderjahr 2021 dauern noch an, so dass insoweit noch keine abschließenden Zahlen vorliegen. Die Zusammenstellung der für die Zwecke Ihrer Anfrage benötigten Informationen hat einige Zeit in Anspruch genommen, wofür ich um Verständnis bitte.

Das Staatsministerium der Justiz ist für Einstellungen in den Justizdienst in Bayern als Staatsanwältin/Staatsanwalt oder als Richterin/Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Einstellungen im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten obliegen in Bayern den jeweiligen Fachressorts. Im **staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit** sind in den Jahren 2018 bis 2020 folgende Einstellungen erfolgt:

Einstellungen im Jahr 2018:

Einstellungstermin	davon Einstellungen in 2018	Einstellungsgrenznote im jeweiligen Einstel- lungstermin
2016/2	2	8,01
2017/1	80	8,06
2017/2	88	8,02
2018/1	15	8,02
	185	

Einstellungen im Jahr 2019:

Einstellungstermin	davon Einstellungen in 2019	Einstellungsgrenznote im jeweiligen Einstel- lungstermin
2018/1	69	8,02
2018/2	80	8,13
2019/1	9	8,01
	158	

Einstellungen im Jahr 2020:

Einstellungstermin	davon Einstellungen in 2020	Einstellungsgrenznote im jeweiligen Einstel- lungstermin
2018/2	2	8,13
2019/1	64	8,01
2019/2	94	8,00
2020/1	24	8,00
	184	

Im Geschäftsbereich des **bayerischen Justizvollzugs** wurden in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt 8 Juristinnen und Juristen eingestellt. Die Verteilung gestaltet sich wie folgt:

Jahr	Zahl der Einstellungen	Einstellungsgrenznote
2018	1	6,2
2019	4	6,42
2020	3	6,74
	8	

Alle Bewerberinnen und Bewerber für den bayerischen Justizvollzug müssen sich einem Assessmentcenter unterziehen, in dem die persönliche Eignung für den Justizvollzug festgestellt wird. Das Ergebnis des Zweiten Juristischen Staatsexamens spielt dabei eine wesentliche, aber nicht ausschließliche Rolle.

Dem Staatsministerium der Justiz liegen teilweise Zahlen und Einstellungsgrenznoten aus anderen Ressortbereichen vor. Es handelt sich dabei allerdings um keine originären Informationen des Staatsministeriums der Justiz. Die nur teilweise vorliegenden Zahlen beziehen sich zudem nicht auf Kalenderjahre. Eine Herausgabe dieser Informationen durch das Staatsministerium der Justiz würde daher weitere Abstimmungen mit allen Ressorts voraussetzen, die zudem ihrerseits jeweils die Voraussetzungen des Art. 39 BayDSG prüfen müssten. Dies wäre mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Arbeitsaufwand verbunden.

Nach Art. 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayDSG kann die Auskunft wegen unverhältnismäßigem Aufwand verweigert werden. Die unverhältnismäßige Inanspruchnahme der personellen und sachlichen Ressourcen der in Anspruch genommenen öffentlichen Stelle durch die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs kann einen im Einzelfall zu prüfenden Versagungsgrund begründen. Auch ein unverhältnismäßiger Abstimmungsaufwand mit anderen öffentlichen Stellen oder Privaten kann einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen (vgl. LT-Drs. 17/7537, S. 50).

Das berechtigte Interesse an einer Beauskunftung begründen Sie damit, dass Sie Ihre Einstellungschancen als Jurist beim Freistaat Bayern überprüfen möchten. Vor dem Hintergrund, dass sich die Zuständigkeiten der jeweiligen Ressorts bei der Einstellung klar voneinander abgrenzen lassen, ist es Ihnen möglich, sich an die jeweiligen Stellen, bei denen Sie sich bewerben möchten, zu wenden. Der

hiesige Ressourcenbedarf für eine etwaige Abstimmung mit sämtlichen Ressortbereichen zum Zwecke einer Beauskunftung steht damit außer Verhältnis zum Informationsinteresse.

Ich stelle Ihnen anheim, Ihr Auskunftsbegehren an die jeweils zuständigen Stellen zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

